

Stadtverwaltung Rheinfelden

Kirchplatz 2

79618 Rheinfelden

Relevanzcheck Schildgasse Nord

Artenschutzrechtliche Untersuchungsrelevanz

(Stand: 21.02.2024)



Umweltplanung, Consulting & Services GmbH

Heinrich-Heine-Straße 3A 79664 WEHR Tel.: 07761-913729 info@proeco-umweltplanung.de

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Methodik	5
4. Relevanzcheck	5
4.1. Allgemein	5
4.2. Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4.3. Artenschutzrechtlich relevante Arten	6
4.4. Untersuchungsrelevanz	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt bestehender BPlan Schildgasse Nord	3
Abbildung 2: Geplante BPlan-Änderung durch westliche Erweiterung der Lagerhalle (rotes Rechteck) in den Rasenbereich; Der Fuß- und Radweg („Schwarzer Weg“) wird nicht verändert.	4
Abbildung 3: Die Eingriffsfläche beschränkt sich nahezu auf den eingezäunten Bereich. Der Radweg sowie der vorhandene Baumbestand bleiben erhalten.....	6



1. Aufgabenstellung

Anlass Die Stadt Rheinfelden plant eine 3. Änderung des BPlan „Schildgasse Nord“. Die Änderung dient der Erweiterung einer Lagerhalle.

proECO wurde hierzu beauftragt die artenschutzrechtlichen Belange mit einer Relevanzprüfung einzuschätzen.

Lage

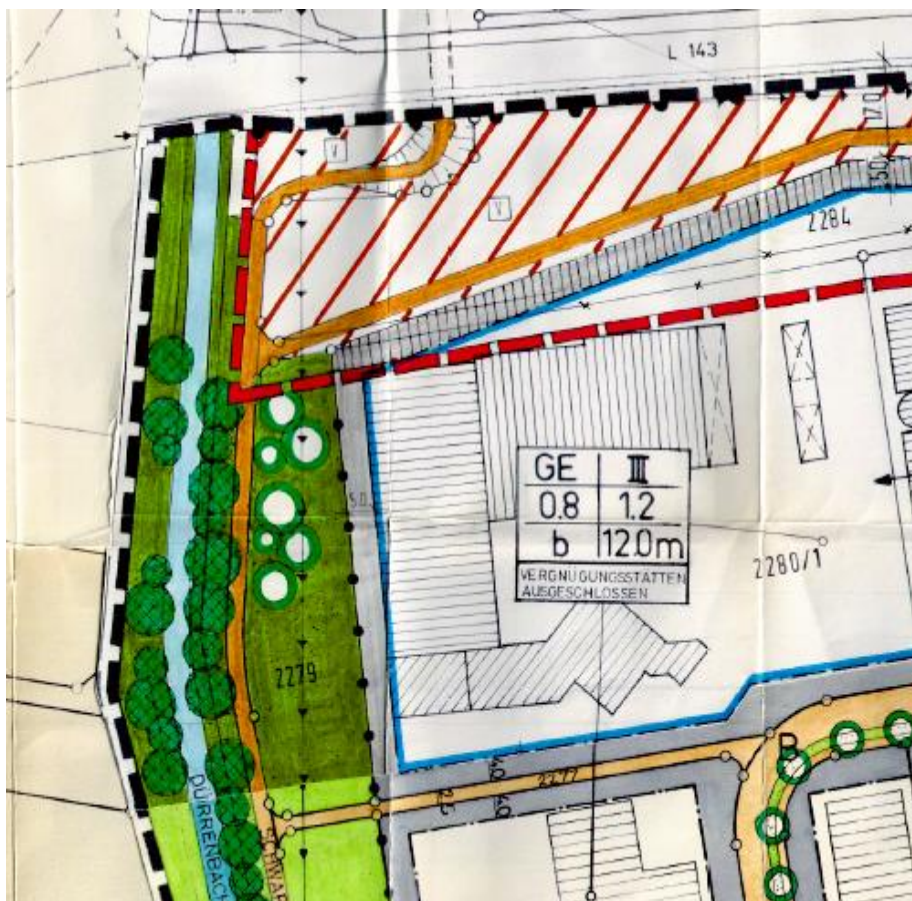


Abbildung 1: Ausschnitt bestehender BPlan Schildgasse Nord

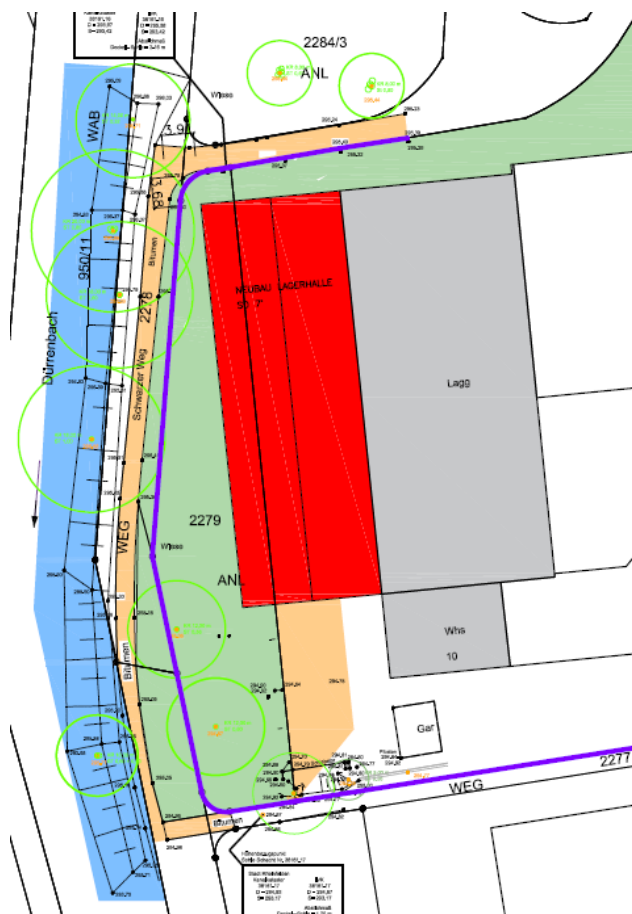


Abbildung 2: Geplante BPlan-Änderung durch westliche Erweiterung der Lagerhalle (rotes Rechteck) in den Rasenbereich; Der Fuß- und Radweg („Schwarzer Weg“) wird nicht verändert.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den BPlan-Änderungsbereich, da lediglich wenig bedeutende Habitats im Eingriffsbereich liegen und die sehr bedeutende Biotopverbundachse entlang des Dürrenbachs nicht beeinträchtigt wird.

2. Rechtliche Grundlagen

Allgemein

Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes sind §§ 44 ff BNatSchG. In den gesetzlichen Grundlagen ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Tierarten (**FFH Anhang IV**) und den **europäischen Vogelarten** gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.



Untersuchungsrelevante Arten

Folgende Arten müssen bei Vorhaben gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG berücksichtigt werden:

1. FFH-Anhang IV-Arten
2. Europäische Vogelarten.

Zur Vorbeugung von Umweltschäden müssen nach §19 BNatSchG auch die Auswirkungen auf Lebensräume und Arten geprüft werden. Im Absatz 2 werden explizit die Arten des Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der 2009/147/EG („Vogelschutzrichtlinie“) und die Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG genannt. Daher sind die o.g. untersuchungsrelevanten Artenlisten um folgende Arten zu ergänzen:

3. FFH-Anhang II Arten
4. Natürliche Lebensräume (§ 19 BNatSchG (3))

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 gilt, dass streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Störungen können mit der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG), die insbesondere die Flächeninanspruchnahme erarbeitet, nicht vollumfänglich herausgearbeitet werden. Daher ist es ratsam auch streng geschützte Arten in die Liste der untersuchungsrelevanten Arten mit aufzunehmen.

5. Streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14

3. Methodik

Inhalt

1. Ortsbegehung zur Erfassung der Lebensraumstrukturen / Habitate
2. Analyse der Arten, die diese Strukturen aufgrund ihrer bekannten Lebensraumansprüche nutzen könnten
3. Überprüfung und Darstellung der Auswirkungen der BPlan-Änderung auf untersuchungsrelevante Arten

4. Relevanzcheck

4.1. Allgemein

Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. In einem ersten Schritt werden hierzu die Lebensraumstrukturen im Plangebiet erfasst und eine Liste mit Arten, die diese Strukturen nutzen aufgestellt. Die festgelegten Arten werden anhand von LUBW- und BfN-Daten sowie Literaturinformationen auf ihre potentielle Verbreitung im

Untersuchungsgebiet hin überprüft. Reagiert eine Art sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren wird sie in die Liste der planungsrelevanten Arten aufgenommen und im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt. Sind keine spezifischen Arten betroffen wird lediglich die Wirkung des Projekts auf die Artengruppen beschrieben. Zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten auch im allgemeinen Artenschutz werden Maßnahmen vorgeschlagen, die in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden sollten.

4.2.Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitate



Abbildung 3: Die Eingriffsfläche beschränkt sich nahezu auf den eingezäunten Bereich. Der Radweg sowie der vorhandene Baumbestand bleiben erhalten.

Im Planungsbereich kommen folgende Habitatstrukturen vor:

- Zierrasen
- Rasengittersteine
- Material-Lagerflächen

4.3.Artenschutzrechtlich relevante Arten

Vögel

Die vorhandenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich sind für planungsrelevante Vögel nicht von besonderer Bedeutung. Die Zierrasenfläche ist ein sehr geringwertiges Nahrungshabitat.

Der Baum- und Strauchbestand entlang des Dürrenbachs bietet gut geeignete Habitatstrukturen für Vögel. Horste und Bruthöhlen störungsempfindlicher Vogelarten sind wegen der Lage zwischen

Gewerbegebiet und der stark befahrenen Landstraße nicht vorhanden.

Im BPlan-Änderungsbereich bzw. direktem Umfeld sind Sperlinge (**Feldsperling, Haussperling**) trotz der schlechten Habitatqualitäten als Nahrungsgäste zu erwarten.

Der **Feldsperling** ernährt sich überwiegend vegetabilisch, während der Brutzeit aber auch animalisch. Bei der tierischen Nahrung spielen vor allem Insekten und Spinnen eine wichtige Rolle, die er im Hochsommer zeitenweise auf dem Zierrasen und im Bereich der Rasengittersteine findet.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Im Eingriffsbereich sind jedoch keine Brutplätze vorhanden. Die Zierrasenfläche wird sporadisch als Nahrungshabitat (Spinnen, Asseln etc.) genutzt.

Verbotstatbestände treten für die 2 beschriebenen und lediglich im Umfeld brütenden, planungsrelevanten Vogelarten nicht auf.

Zur Vermeidung von Konflikten sind große Glasfronten zu vermeiden bzw. vogelschutzgerecht herzustellen.

Dach- und Fassadenbegrünungen sind wünschenswert, da hierdurch das Nahrungsangebot verbessert wird.

Fledermäuse

Der BPlan-Änderungsbereich bietet Fledermäusen keine Habitatstrukturen. An der Fassade der Gewerbehalle sind keine Spuren oder geeignete Strukturen für Fledermausquartiere zu erkennen. Der Zierrasen und die mit Rasengittersteinen gepflasterte Fläche stellen für Fledermäuse keine bedeutenden Nahrungshabitate dar.

Der Gehölzbestand entlang des Dürrenbachs ist ein sehr wichtiger Bestandteil des Fledermaus-Lebensraums im Umfeld des BPlan-Änderungsbereichs. Er dient als Leitstruktur zwischen Rhein und Dinkelberg und hat eine nahezu optimale Ausprägung als Quartier- und Nahrungshabitat. Mit der BPlan-Änderung sind keine Eingriffe in diese essentielle Habitatstruktur vorgesehen.

Damit Konflikte mit Fledermäusen im benachbarten Umfeld des BPlan-Änderungsbereichs durch den Gewerbehallenneubau vermieden werden, ist auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten. Dies bedeutet konkret:

- Während der Bauphase keine Nachtarbeiten
- keine Beleuchtung der Fassade oder Grünflächen
- keine Fensterfront an der Gewerbehalle zum Dürrenbach hin, damit bei Nachtarbeit in der Halle dieser Bereich dunkel bleibt.

Zur Verbesserung der Nahrungshabitate ist eine Fassadenbegrünung wünschenswert.



Die BPlan-Änderung greift weder in die Nahrungshabitate noch in Fledermausquartiere ein. Die Relevanzprüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Tötungsverbot: Es sind keine Quartiere vorhanden, weshalb dieser Verbotstatbestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dasselbe gilt für Wochenstuben.
- Störungsverbot: Der Hallenneubau stört im Umfeld vorkommende Fledermäuse bei Einhaltung der Konfliktvermeidungsmaßnahmen (keine Nacharbeiten; keine Beleuchtung) nicht.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Es werden keine Quartiere zerstört.

*Sonstige
Säugetiere*

Sonstige planungsrelevante Säugetiere (Wolf, Feldhamster, Wildkatze, Luchs, Haselmaus) kommen im Eingriffsbereich und in der näheren Umgebung der BPlan-Änderung nicht vor.

Da der benachbarte Dürrenbach nur ein periodisches Gewässer ist, findet der Biber hier keine geeigneten Habitate.

Reptilien

Die Material-Lagerfläche ist grundsätzlich als Habitatstruktur für Eidechsen geeignet. In ihrer lokalen Ausprägung ist sie jedoch suboptimal, da sie lange Zeit des Tages Beschattet ist und im Umfeld keine guten Nahrungshabitate vorkommen. Vorkommen von Reptilien sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Durch die BPlan-Änderung entstehen daher keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG.

Amphibien

Im Eingriffsbereich sind keine Amphibienhabitate vorhanden. Der BPlan-Änderungsbereich liegt nicht auf einer Wanderroute zwischen Laichgewässern und Winterhabitaten. Daher können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Der intensiv gepflegte Zierrasen hat keine Attraktivität für Schmetterlinge. Es fehlen notwendige Eiablage- und Raupenfraßpflanzen. Damit können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Dachbegrünung wertet den Bereich als Lebensraum für Schmetterlinge auf.

Käfer

Im BPlan-Änderungsbereich sind keine Habitate für geschützte Käfer vorhanden. Daher können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



<i>Libellen</i>	Der BPlan-Änderungsbereich weist für geschützte Libellen keine Habitate auf. Daher können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
<i>Pflanzen</i>	Der Eingriff im BPlan-Änderungsbereich verursacht keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit geschützten Farn- und Blütenpflanzen. Die alten, breitkronigen Eichen sowie die übrigen Gehölze entlang des Dürrenbachs sind, zur Vermeidung von Konflikten mit dem allgemeinen Artenschutz, zu erhalten.
<i>Sonstige Arten aus der FFH-Richtlinie Anhang 4</i>	Der BPlan-Änderungsbereich weist keine Habitate für Fische, Rundmäuler, Krebse, Spinnentiere, Ringelwürmer, Weichtiere, Moose sowie Flechten auf.
<i>Exkurs: Besonders geschützte Arten</i>	Auch für die „nur“ besonders geschützten Arten (z.B. Hautflügler, Fang- und Heuschrecken) gelten das Tötungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des §44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 und 3. Die besonders geschützten Arten sind in der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2 und im Anhang B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Im Weiteren zählen alle europäischen Vogelarten dazu (siehe unten). Für diese Arten ist jedoch keine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen. Sie werden nach Kratsch et al. (Juni 2018) unter der Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG abgehandelt. Daher ist in der Regel nur zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch die BPlan-Änderung entstehen und wenn ja, ob sie kompensierbar sind. Da der BPlan-Änderungsbereich auch für die besonders geschützten Arten / Artengruppen keine Habitate bietet, werden keine Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit besonders geschützten Arten verursacht.
<i>Vögel „Allerweltarten“</i>	Die vorhandenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich sind für Vögel nur als untergeordnetes Nahrungshabitat geeignet. Im Umfeld finden Vögel deutlich bessere Habitate vor. Für die Allerweltarten sind im Eingriffsbereich die Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen: • Tötungsverbot: Es sind keine Brutplätze im Eingriffsbereich vorhanden, weshalb eine Tötung ausgeschlossen werden kann. • Störungsverbot: Die Häufigkeit der „Allerweltarten“ im anthropogenen Kulturräum schließt aus, dass die lokale Population durch Störungen eine erhebliche Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfährt. • Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.

4.4. Untersuchungsrelevanz

Fazit Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Einhaltung der Konfliktvermeidungsmaßnahmen (insbesondere Erhalt der Gehölze am Dürrenbach und Vermeidung von Lichtsmog) mit hinreichender Sicherheit für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Es sind daher keine spezifischen Artenaufnahmen für die 3. BPlan-Änderung „Schildgasse Nord“ notwendig.

Der allgemeine Artenschutz ist mit einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung abzuarbeiten.

Eine Dach- und Fassadenbegrünung würde zur Verbesserung der Nahrungshabitate im Gebiet beitragen.

WEHR, DEN 21.02.2024



CHR. SCHMIDT & CA. REBELL
PROECO UMWELTPLANUNG GMBH
HEINRICH-HEINE-STR. 3A
79664 WEHR